

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
European Political Studies**

vom 20. März 2002

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studienganges und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Master-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Disputation
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studienganges und Zweck der Prüfung

- (1) Der Master-Studiengang European Political Studies soll den Studierenden mit vertieften theoretischen und empirischen Kenntnissen der Politik in Europa in ihrer

formalen, prozessualen und inhaltlichen Dimension vertraut machen, sowohl auf der Ebene der Nationalstaaten als auch auf der Ebene der Europäischen Union. Er soll praxisnah für eine Tätigkeit mit besonderem Bezug zu Europa in nationalen und internationale Verwaltungen, im Diplomatischen Dienst, bei Verbänden und Gerichten, in Unternehmen, in politikberatenden Berufen sowie in politischen Ämtern und Funktionen vorbereiten.

- (2) Der Studiengang wird von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Heidelberg durchgeführt und findet z.T. am Heidelberg Center in Santiago de Chile statt.
- (3) Das Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Arts" abgeschlossen werden. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang "European Political Studies" beträgt einschliesslich der Zeit für die Masterarbeit ein Jahr. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt höchstens 40 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Master-Studium kann -alternativ zu Abs. 1- auch als berufsbegleitendes Studium durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit hierfür beträgt analog zu Abs. 1 zwei Jahre.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 3 Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschul- oder Privatdozentinnen; die Professoren bzw. Professorinnen müssen die Mehrheit haben. Die Mitglieder sowie aus ihrer Mitte ein Vorsitzender bzw.

eine Vorsitzende werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschliesslich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Noten für die Masterarbeit und die Gesamtnote. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang European Political Studies an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges European Political Studies an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht bestanden (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin oder eines von ihm bzw. ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht bestanden (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht bestanden (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einer Woche beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Masterarbeit.
- (2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen beträgt etwa 30 Minuten.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form von Klausurarbeiten oder als Hausarbeiten erbracht werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten in den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen beträgt 90 Minuten. Bei den Hausarbeiten hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass diese selbständig von ihm bzw. ihr angefertigt wurden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Bei der Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können halbe Noten vergeben werden.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

II. Master-Studiengang

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang European Political Studies eingeschrieben ist und
3. seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang European Political Studies nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem Master-Studiengang European Political Studies bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. Die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig oder
 3. der Kandidat eine Master-Prüfung im Studiengang European Political

- Studies endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich im Studiengang European Political Studies in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen in den einzelnen Modulen,
 2. der Masterarbeit
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (Disputation).
- (2) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) In den einzelnen Modulen müssen insgesamt 50 Credit Points nachgewiesen werden, davon entfallen 5 Credit Points auf die in Heidelberg absolvierten Lehreinheiten. Für die Masterarbeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin 30 Credit Points, für die mündliche Abschlussprüfung 10 Credit Points.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Prüfungen in den einzelnen Modulen und die Masterarbeit bestanden sind.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin sich vertieft in ein europapolitisches Thema eingearbeitet hat und eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch, theoretisch und empirisch angemessen zu behandeln weiss.
- (2) Die Masterarbeit soll einen Umfang von bis zu 110 000 Anschlägen (ca. 60 Seiten) inklusive Literatur umfassen. Das Thema der Arbeit soll dem Themenfeld der European Political Studies entnommen sein; es kann gegebenenfalls einen Vergleich mit Lateinamerika enthalten.
- (3) Die Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss spätestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bei dem bzw. der Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin rechtzeitig ein Thema und einen Betreuer bzw. eine Betreuerin für die Masterarbeit erhält. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu drei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung von maximal fünf Seiten enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Arbeit in dieser oder anderer Form nicht bereits einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegen hat oder bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen Prüfung verwendet worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen eine bzw. einer Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein, der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin setzt eine Einzelnote fest, die Note für die Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.
- (5) Bewertet einer der Prüfenden die Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Die Arbeit ist in diesem Fall bestanden, wenn zwei der drei Prüfer bzw. Prüferinnen die Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewerten.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden sowie der Nachweis erbracht werden, dass ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Faches vorhanden sind. Die Darstellung der Ergebnisse soll 10 Minuten nicht übersteigen; daran schließt sich eine Befragung zu methodologischen, theoretischen und empirischen Gesichtspunkten der Arbeit an.
- (2) Die Disputation dauert für jeden Prüfling etwa 45 Minuten und wird in englischer Sprache durchgeführt. Auf Wunsch des Prüflings und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses kann die Disputation auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.
- (3) Die Disputation wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und die Disputation jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind und der Kandidat bzw. die Kandidatin insgesamt mindestens 90 Credit-Points erworben hat.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote wird die aus den Lehrveranstaltungen errechnete Durchschnittsnote mit 50 %, die Masterarbeit mit 30 % und die Disputation mit 20 % gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und der Disputation ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Bei der Wiederholung der Master-Arbeit muss sich das neue Thema von der ersten Arbeit wesentlich unterscheiden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master-Arbeit zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Wiederholung der Disputation ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen.
- (5) Bei Überschreitung der in Abs. 3 und 4 genannten Frist gilt die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 7 gilt entsprechend.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der Disputation ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note sowie die Credit Points der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde oder "Master of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

ANLAGE 1

Der Master-Studiengang European Political Studies umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Teilnahme an zwei Workshops und an einer Exkursion.

Pflichtmodule sind:

Modul 1 (M1):	Politische Theorie/Sozialwissenschaftliche Methoden
Modul 2 (M2):	Vergleichende Politische Institutionen und Prozesse
Modul 3 (M3):	Vergleichende Politikfeldanalysen
Modul 4 (M4):	Europäische Union: Institutionensystem und Entscheidungsprozess
Modul 5 (M5):	Europäische Union: Politikfeldanalysen
Modul 6 (M6):	Internationale Beziehungen.

Den Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet. In jedem dieser Module sind jeweils zwei Lehrveranstaltungen von insgesamt 4 SWS erfolgreich zu absolvieren.

Wahlpflichtmodule sind:

Modul 7 (M7):	Europäische Geschichte
Modul 8 (M8):	Europäische Wirtschaftsentwicklung
Modul 9 (M9):	Europäische Gesellschaftsentwicklung
Modul 10(M10):	Öffentliches Recht/Europarecht.

Den Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat insgesamt 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS nach Wahl erfolgreich zu absolvieren; die Lehrveranstaltungen müssen mindestens zwei verschiedenen Modulen entnommen sein.

ANLAGE 2

Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und Zuordnung der Credit Points in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen:

MODUL/Lehrveranstaltung	Anzahl der Leistungsnachweise je Lehrveranstaltung	Credit Points je Lehrveranstaltung
Modul 1	2	3
Modul 2	2	3
Modul 3	2	3
Modul 4	2	3
Modul 5	2	3

05-11-9

20.03.2002

01-14

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 6	2	3
Modul 7	1	3
Modul 8	1	3
Modul 9	1	3
Modul 10	1	3
Workshop	Teilnahme	2
Exkursion	Teilnahme	1

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 73.